



Mobil ohne Fossil e.V. Kaltenmoserstraße 10 82362 Weilheim

An das

Mitglied des Deutschen Bundestages

**Frau Christine Scheel**

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

*z.Hd. Herr Peter Sellin*

Platz der Republik 1

**11011 Berlin**

31.07.08

## **Umsatzbesteuerung von Rapsöl gemäß Position 1514 des Zolltarifs - Kleine Anfrage -**

Sehr geehrte Frau MdB Scheel, sehr geehrter Herr Sellin,

unsere letzte Anfrage an Sie ergab im Ergebnis einer Prüfung des Bundesministeriums der Finanzen mit Schreiben vom 13.12.2005 (Frau Dr. Barbara Hendricks, Parlamentarische Staatssekretärin/ GZ IV A 5 - S 7221 – 19 05), dass ein Verkauf von Rapsöl, welches ohne weitere Verarbeitung zur menschlichen Ernährung geeignet ist, unabhängig vom tatsächlichen Verwendungszweck, mit 7 % Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zu besteuern ist (s. Anlage 1 zur KLEINEN ANFRAGE).

Aufgrund dieser Stellungnahme handeln und verkaufen wir unser Rapsöl gemäß Position 1514 des Zolltarifs mit 7 % Umsatzsteuer.

Das Gros der Produzenten und Händler von nativem Pflanzenöl für den Einsatz in Kraftfahrzeugen und BHKW ist derzeit aber stark verunsichert in Bezug auf die Besteuerung mit 7 % oder 19 % Umsatzsteuer.

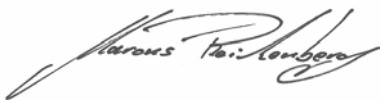
Jüngere z.T. widersprüchliche Verwaltungsanweisungen der OFD Frankfurt/M vom 29.06.2007 bzw. der OFD Karlsruhe vom 15.08.2007 haben nun das Beschaffenheitsmerkmal der Genießbarkeit dargelegt und führen an, dass eine Besteuerung mit 7% Umsatzsteuer unabhängig vom Verwendungszweck nur dann möglich ist, wenn das Rapsöl beim Verkauf als lebensmitteltauglich eingestuft werden kann.

Ein Großteil der Ölmühlen, Händler und Pflanzenöltankstellen transportiert und lagert Rapsöl in nicht lebensmittelzugelassenen Behältern bzw. verkauft dieses über nicht lebensmittelzugelassene Zapfsäulen mit 7 % Umsatzsteuer. Zudem gibt es am Markt keine eichfähigen Zapfsäulen mit einer Lebensmittelzulassung, die eine Abgabe für die Verwendung als Kraftstoff technisch machbar erlauben. Andererseits hat sich nach Auffassung des BMF keine neue Sachlage ergeben, da Lebensmittel-tauglichkeit/Genießbarkeit Begriffe des Zollrechts sind und nicht mit Lebensmittelrecht gleichzusetzen seien, folglich eine Lebensmittelzulassung für Lager-, Transport- und Abgabesysteme nicht erforderlich ist.

Da die o.g. Verwaltungsanweisungen für Betreiber dezentraler Ölmühlen und Tankstellen ggf. negative Auswirkungen haben können, bitten wir dringend um eine verbindliche Klärung, bzw. Auskunft auf Basis der beiliegenden KLEINEN ANFRAGE.

Für Ihre Unterstützung dürfen wir uns recht herzlich bedanken!

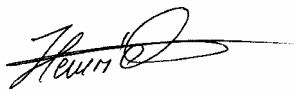
Mit freundlichen Grüßen



**Marcus Reichenberg**  
GloDis consultants  
& gez. für Mobil ohne Fossil



**Ulrich Dehe**  
Pflanzenölkraftstoff Ostallgäu GbR



**Hermann Heinrich**  
Rapsölmühle Hohenbrunn AG & Co. OHG



**Martin Schreiner**  
NEAG Neue Energie AG

---

**Anlage:** KLEINE ANFRAGE mit 3 Anlagen

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
**Frau Christine Scheel**  
Fraktion Bündnis 90 – Die Grünen  
Platz der Republik 1  
**11011 Berlin**

31.07.08

## **KLEINE ANFRAGE**

### **Betreff: Umsatzbesteuerung von Rapsöl gemäß Position 1514 des Zolltarifs**

**Sehr geehrte Frau MdB Scheel,**

das Gros der Produzenten und Händler von nativem Pflanzenöl für den Einsatz in Kraftfahrzeugen und BHKW ist derzeit stark verunsichert in Bezug auf die Besteuerung von Rapsöl (der Position 1514 des Zolltarifs) mit 7% oder 19% Umsatzsteuer.

Unsere letzte Anfrage an den Deutschen Bundestag ergab im Ergebnis einer Prüfung des Bundesministeriums der Finanzen mit Schreiben v. 13.12.2005 (Frau Dr. Barbara Hendricks, Parlamentarische Staatssekretärin), dass ein Verkauf von nativem Rapsöl, welches ohne weitere Verarbeitung zur menschlichen Ernährung geeignet ist, unabhängig vom tatsächlichen Verwendungszweck, mit 7% Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zu besteuern ist (**s. Anlage 1**).

Im Gegensatz hierzu stehen nun z.T. widersprüchliche Verwaltungsanweisungen der OFD Frankfurt/M vom 29.06.2007 bzw. der OFD Karlsruhe vom 15.08.2007 (**s. Anlage 2 und 3**).

Die OFD Karlsruhe verweist darauf, dass natives Rapsöl welches in nicht lebensmitteltauglichen Behältern transportiert oder gelagert wird für die menschliche Ernährung nicht mehr geeignet ist und daher mit 19% versteuert werden müsse, während die OFD Frankfurt im Widerspruch dazu ausführt dass eine für Lebensmittel fehlende Zulassung von Transport-, Lager-, oder Abgabeeinrichtungen nicht automatisch zur Ungenießbarkeit im Sinne des Zolltarifs führt. Die OFD Frankfurt führt weiterhin an, dass die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ausgeschlossen ist, wenn der Transport, die Lagerung bzw. die Abgabe mit Einrichtungen erfolgt, in denen sich vorher z.B. mineralische Kraftstoffe befunden haben.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass ein Großteil der Ölmühlen, Händler und Pflanzenöltankstellen ihr Rapsöl in nicht lebensmittelzugelassenen Behältern transportiert, lagert bzw. über nicht lebensmittelzugelassene Zapfsäulen mit 7% Umsatzsteuer vertreibt. Zu beachten gilt, dass es am Markt keine für Rapsöl eichfähigen Zapfsäulen mit Lebensmittelzulassung gibt, die eine Abgabe für die Verwendung als Kraftstoff technisch machbar erlauben. Andererseits hat sich nach Auffassung des BMF keine neue Sachlage ergeben, da Lebensmitteltauglichkeit/Genießbarkeit Begriffe des Zollrechts sind und nicht mit Lebensmittelrecht gleichzusetzen seien, folglich eine Lebensmittelzulassung nicht erforderlich ist.

Wir bitten dringend um eine verbindliche Klärung/Auskunft unter Berücksichtigung von folgenden vier Fragen:

1. Für die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes ist die genießbarkeit das entscheidende Kriterium. Wie wird die genießbarkeit konkret definiert und messtechnisch überprüft. Gibt es hierzu eine Nachweispflicht die der Ölmüller, Händler, bzw. Tankstellenbetreiber erfüllen muss oder muss die zuständige Zollbehörde durch Kontrollen den Nachweis erbringen?
2. Dürfen Ölmühlen, Transporteure und Tankstellen weiterhin Rapsöl der Position 1514 des Zolltarifs mit 7% Umsatzsteuer unter Verwendung nicht lebensmittelzugelassener Lager-, Transport- und Abgabeeinrichtungen verkaufen, wenn diese grundsätzlich nur mit nativem Rapsöl in Kontakt geraten? <sup>1</sup>
3. Darf Rapsöl der Position 1514 des Zolltarifs unter Einsatz eines Transportfahrzeuges in dem vorher Heizöl, Diesel oder Biodiesel transportiert wurde mit 7% Umsatzsteuer weiter veräußert werden, wenn das Fahrzeug per Spülvorgang oder anderweitig gereinigt wurde (welche Anforderungen einer Reinigung müssen gegeben sein)? Wie ist in diesem Zusammenhang der Terminus „vorher“ der OFD Frankfurt definiert?
4. Wie ist eine unbewusste Verunreinigung durch Fremdstoffe bei Transport oder Lagerung definiert. Ab wie viel Prozent Verunreinigung z.B. durch Heizöl, Diesel oder Biodiesel ist der ermäßigte Steuersatz von 7% definitiv nicht mehr anzuwenden?

**Anlage 1:** Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen v. 13.12.2005 an die MdB Frau Scheel

**Anlage 2:** OFD Frankfurt/M v. 29.06.2007 – S 7220 A – 30 – ST 112

**Anlage 3:** OFD Karlsruhe USt-Kartei S 7221 Karte 3 zu § 12 Abs.2 Nr. 1 UstG

---

Diese Anfrage unterstützen:

**Mobil ohne Fossil e.V.**

**GloDis consultants**

**Pflanzenölkraftstoff Ostallgäu GBR**

**Rapsölmühle Hohenbrunn AG & Co. OHG**

**NEAG Neue Energie AG**

---

**1** Nach telefonischer Anfrage an das BMF (Herr Schrader) wurde diese Frage bereits bejaht, da der Begriff lebensmitteltauglich kein Hinweis auf das Lebensmittelrecht sei, das hier auch nicht angewendet werden dürfe.

15/12/2005 15:43 493022776914

SHEEL CHRISTINE MDB

S. 02



Bundesministerium  
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11011 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Christine Scheel  
Platz der Republik  
11011 Berlin

**Dr. Barbara Hendricks**  
Parlamentarische Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 18 88 6 82-42 45

FAX +49 (0) 18 88 6 82-44 04

E-MAIL Barbara.Hendricks@bmf.bund.de

TELEX 88 66 45

DATUM 13. Dezember 2005

BETREFF **Umsatzsteuer;**  
**Steuersatz für die Lieferung von Pflanzenöl**  
BEZUG **Anfrage Ihres Büros vom 5. Dezember 2005**

ANLAGEN

GZ **IV A 5 - S 7221 - 19/05** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin, *liebe Christine,*

vielen Dank für die o. g. Anfrage zum **Umsatzsteuersatz** auf die Lieferung von Pflanzenöl, das zum Antrieb von **Verbrennungsmotoren** genutzt wird.

Die Lieferung von Pflanzenöl, das ohne weitere Verarbeitung zur menschlichen Ernährung geeignet ist, unterliegt gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz i. V. m. Nr. 26 Buchst. d der Anlage 2 hierzu dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Dies gilt unabhängig vom tatsächlichen Verwendungszweck des Öls. Der ermäßigte Steuersatz kommt daher auch dann zur Anwendung, wenn das reine Pflanzenöl als Kraftstoff für Fahrzeuge genutzt wird. Hiervon ausgenommen ist jedoch Biodiesel. Diese Mischung aus Rapsöl und Dieselmotorenkraftstoff unterliegt dem allgemeinen Steuersatz von 16 %. Die Finanzämter wurden mit BMF-Schreiben vom 5. August 2004 - IV B 7 - S 7220 - 46/04 (BStBl I S. 638) auf die geltende Rechtslage hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

*Barbara Hendricks*

## **Anlage 2:**

OFD Frankfurt/M v. 29.06.2007 – S 7220 A – 30 – ST 112

# **Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Bioöle (u.a. Rapsöl)**

OFD Frankfurt/M v. 29.06.2007 – S 7220 A – 30 – St 112

Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Bioöle (u.a. Rapsöl)

Bezug: Erlass des Hessischen Ministers der Finanzen vom 5.6.2007 – S 7220 A – 013 – II 51

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Nr. 26 der Anlage 2 zum UStG unterliegt die Lieferung genießbarer tierischer und pflanzlicher Öle dem ermäßigten Steuersatz. Ein Öl ist genießbar, wenn es unmittelbar – das heißt ohne weitere Bearbeitung und Verarbeitung – für die menschliche Ernährung geeignet ist.

Das Beschaffenheitsmerkmal muss im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes vorliegen. Auf den tatsächlichen Verwendungszweck des Öls (Ernährungszwecke, Kraftstoff, Futtermittelherstellung oder technische Zwecke wie Seifen- oder Scheuermittelherstellung) kommt es nicht an.

Eine für Lebensmittel fehlende Zulassung von Transport- oder Lagerbehältnissen bzw. Abgabeeinrichtungen (Zapfsäulen) führt nicht automatisch zur Ungenießbarkeit im Sinne des Zolltarifs. Eine Ungenießbarkeit kann sich jedoch ergeben, wenn das Bioöl vor der Abgabe durch Fremdstoffe verunreinigt wird, auch wenn diese Verunreinigung nicht zielgerichtet durch die bewusste Beimengung von Zusätzen erfolgt.

Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist daher ausgeschlossen, wenn der Transport, die Lagerung bzw. die Abgabe des Bioöls mit Einrichtungen erfolgt, in denen sich vorher z.B. mineralische Kraftstoffe befunden haben.

***Diese Regelung gilt für alle Bundesländer***

### **Anlage 3:**

OFD Karlsruhe USt-Kartei S 7221 Karte 3 zu § 12 Abs.2 Nr. 1 UstG

#### **Umsatzsteuer-Kartei – OFD Karlsruhe zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG S 7221 Karte 3**

Zum Umsatzsteuersatz für die Lieferung von Rapsöl gilt Folgendes:

##### **1. Genießbares Rapsöl**

Die Lieferung von Rapsöl (auch raffiniertes Rapsöl), das unmittelbar für die menschliche Ernährung geeignet ist, unterliegt dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit Nr. 26 d der Anlage 2 zum UStG). Auf die tatsächliche Verwendung des Rapsöls (z.B. als Kraftstoff) kommt es nicht an (vgl. Tz. 95 des BMF-Schreibens vom 5. 8. 2004, BStBl I 2004, 638).

##### **2. Ungenießbares Rapsöl**

Die Lieferung von Rapsöl, das für die menschliche Ernährung nicht (mehr) geeignet ist (z.B. nach Lagerung oder Transport in nicht lebensmitteltauglichen Behältern/Tanks), unterliegt dem allgemeinen Steuersatz nach § 12 Abs. 1 UStG. Das Merkmal der „Genießbarkeit“ muss im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes vorliegen. Wird genießbares Rapsöl erst nach Verschaffung der Verfügungsmacht verunreinigt (z.B. während des Transports durch den Erwerber), unterliegt der Verkauf dem ermäßigten Steuersatz und der Weiterverkauf durch den Erwerber dem allgemeinen Steuersatz.

##### **3. Kraftstoffmischungen**

Eine Mischung aus (genießbarem) Rapsöl und anderem Kraftstoff unterliegt auch dann dem allgemeinen Steuersatz, wenn der Rapsölanteil überwiegt.

Rechtslage Stand 15. August 2007

---